

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 30.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

- a. Perver Friedhof in Salzwedel
- b. Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
- c. Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
- d. Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen der Hansestadt Salzwedel sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren gemäß den Gebührenverzeichnissen (Anlage) erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den beiliegenden Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

(1) Schuldner/-in der Benutzungsgebühren ist,

- a. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend § 10 Abs. 2 BestattG LSA,
- b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe bzw. Trauerhallen. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Rückständige Gebühren unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Einzelleistungen

(1) Soweit in den Gebührenverzeichnissen Leistungen der Hansestadt Salzwedel aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

(2) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner/-innen haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für alte Grabrechte gelten die Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel.

§ 8

Umsatzsteuer

Bei den angegebenen Gebühren handelt es sich um Nettoentgelte. Sofern auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch die Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder anderen Bestimmungen die vereinbarte Leistung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen wird, schuldet der Gebührenpflichtige zusätzlich zum Nettoentgelt die darauf entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistungen aus dieser Satzung ab der Anwendung der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer teilweise unterliegen werden (Stand heute: ab dem 01.01.2025).

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel i. d. F. vom 18. September 2020 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 15.05.2025

i. V. 
Meining
Bürgermeister



I. Gebühren für den Perver Friedhof der Hansestadt Salzwedel**Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit****1. Grabnutzungsgebühren** (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)**1.1 Erdgrabstätten**

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	858,69 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	1.143,57 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	1.143,57 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	2.239,29 EUR
1.1.5 pflegefreies Einzelwahlgrab	1.607,57 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	735,97 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	1.318,89 EUR
1.2.3 anonymes Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Pflegekostenanteil)	662,09 EUR
1.2.4 pflegefreies Urnenwahlgrab (Urnenhochbeete, Baumgräber ff.)	1.417,31 EUR
1.2.5 Urnennische in Urnen-Steile inklusive Verschlussplatte (bis zu 2 Urnen)	1.547,57 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	42,54 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrabstätte nach 1.1.4	82,70 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrabstätte nach 1.2.2, 1.2.4 und 1.2.5	65,83 EUR

1.4 Unterhaltungskosten

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungskosten des Perver Friedhofs für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

1.5

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

1.6 Einebnung

1.6.1 Reihengrab (Erd- und Urnengrab)	80,50 EUR
1.6.2 Wahlgrabstätte (Erd- und Urnengrab)	152,94 EUR

Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstelle wird eine Gebühr pro Jahr für die Pflege der Grabstelle bis zum Ende der eigentlichen Nutzungsdauer erhoben.

1.6.3 Reihengrab bis vollendeten 10. Lebensjahr	17,60 EUR
1.6.4 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	23,20 EUR
1.6.5 Einzelwahlgrab	23,20 EUR
1.6.6 Doppelwahlgrab	32,00 EUR
1.6.7 Urnenreihengrab	12,00 EUR
1.6.8 Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	16,00 EUR
1.6.9 pflegefreies Urnengrab	10,40 EUR

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr wird für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Abräumen der überflüssigen Erde erhoben. Die Bestattungsgebühr wird für das Öffnen und Schließen der Urnennischen (Verschlussplatte) erhoben.

2.1 Erdbestattungen

2.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	496,15 EUR
2.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	981,80 EUR

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1 Urnengrab (auch pflegefrei)	175,37 EUR
2.2.2 Anonymes Urnengrab	105,24 EUR
2.2.3 Urnennische in Urnen-Steile	52,00 EUR

3. Umbettung/ Ausgrabung

3.1 Gebühren für die Ausgrabung:

3.1.1 einer Leiche bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	180,42 EUR
3.1.2 einer Leiche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	320,52 EUR
3.1.3 einer Urne	86,50 EUR

3.2

- 3.2.1 Die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist nicht zulässig.
- 3.2.2 Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofs ist zusätzlich die Gebühr nach 1. und 2. zu entrichten.

4. Benutzungsgebühren

4.1 Benutzung der Trauerhalle	96,03 EUR
4.2 Benutzung des Sargwagens	14,82 EUR

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	36,76 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
5.2 Genehmigung einer Umbettung	11,16 EUR
5.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,16 EUR

II. Gebühren für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe in den Ortsteilen der Hansestadt Salzwedel

II.1. Ortsteilfriedhof Andorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	273,60 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	339,60 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	339,60 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	594,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	244,80 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	380,40 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	192,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	16,80 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	28,80 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	18,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	45,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
--	-----------

In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.

4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.2. Ortsteilfriedhof Barnebeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	195,60 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	235,20 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	235,20 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	384,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	178,80 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	259,20 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	147,60 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	10,80 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	19,20 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	12,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	45,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.3. Ortsteilfriedhof Brewitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	258,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	319,20 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	339,60 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	553,20 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	232,80 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	356,40 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	183,60 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	15,60 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	27,60 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	16,80 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1. Benutzung der Trauerhalle	35,00 EUR
--------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.4. Ortsteilfriedhof Brietz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	284,40 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	354,00 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	354,00 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	621,60 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	254,40 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	397,20 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	198,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	16,80 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	30,00 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	19,20 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1. Benutzung der Trauerhalle	60,00 EUR
--------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.5. Ortsteilfriedhof Buchwitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	98,40 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	103,20 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	103,20 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	122,40 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	97,20 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	106,80 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	93,60 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	4,80 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	6,00 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	4,80 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1. Benutzung der Trauerhalle	45,00 EUR
--------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.6. Ortsteilfriedhof Cheine

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	328,80 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	415,20 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	415,20 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	744,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	291,60 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	466,80 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	192,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	20,40 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	37,20 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	22,80 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1. Benutzung der Trauerhalle	45,00 EUR
--------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.7. Ortsteilfriedhof Chüttlitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	156,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	180,00 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	180,00 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	274,80 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	145,20 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	195,60 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	124,80 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	8,40 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	13,20 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	9,60 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	60,00 Euro
-------------------------------	------------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.8. Ortsteilfriedhof Darsekau

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	266,40 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	328,80 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	328,80 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	573,60 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	238,80 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	368,40 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	15,60 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	27,60 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	18,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	45,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.9. Ortsteilfriedhof Hestedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	206,40 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	248,40 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	248,40 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	411,60 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	188,40 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	274,80 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	12,00 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	20,40 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	13,20 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
3.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.10 Ortsteilfriedhof Kemnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	429,60 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	550,80 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	550,80 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	1.015,20 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	376,80 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	625,20 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	279,60 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	26,40 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	50,40 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	31,20 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	45,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.11. Ortsteilfriedhof Klein Grabenstedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	188,40 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	225,60 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	225,60 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	366,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	172,80 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	247,20 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	10,80 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	18,00 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	12,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.12 Ortsteilfriedhof Langenapel

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	140,40 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	160,80 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	160,80 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	235,20 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	132,00 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	172,80 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	116,40 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	7,20 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	10,80 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	8,40 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	35,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.13 Ortsteilfriedhof Maxdorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	218,40 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	265,20 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	265,20 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	444,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	198,00 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	294,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	13,20 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	21,60 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	14,40 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	35,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.14 Ortsteilfriedhof Osterwohle

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	207,60 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	250,80 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	250,80 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	416,40 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	189,60 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	277,20 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	154,80 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	12,00 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	20,40 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	13,20 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	35,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.15 Ortsteilfriedhof Sienau

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	145,20 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	165,60 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	265,20 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	246,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	135,60 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	178,80 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	7,20 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	12,00 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	8,40 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	45,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
--	-----------

In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.

4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.16 Ortsteilfriedhof Stappenbeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	151,20 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	175,20 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	175,20 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	264,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	141,60 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	189,60 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	122,40 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	8,40 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	13,20 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	8,40 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	45,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.17 Ortsteilfriedhof Tylsen

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	156,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	181,20 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	181,20 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	276,00EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	145,20 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	195,60 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	124,80 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	8,40 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	13,20 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	9,60 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	35,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
--	-----------

In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.

4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.18 Ortsteilfriedhof Wieblitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	211,20 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	255,60 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	255,60 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	426,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	192,00 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	283,20 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	12,00 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	20,40 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	13,20 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	35,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.19 Ortsteilfriedhof Wistedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	198,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	237,60 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	237,60 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	390,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	181,20 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	261,60 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	148,80 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	10,80 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	19,20 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	12,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	35,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

II.20 Ortsteilfriedhof Ziethnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	204,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	246,00 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	246,00 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	405,60 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	186,00 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	271,20 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	12,00 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	19,20 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	13,20 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	35,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	50,00 EUR
--	-----------

In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.

4.2 Genehmigung einer Umbettung	31,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	31,00 EUR

III. Gebühren für die Trauerhallen in den Ortsteilen (kein Friedhof)

Die Trauerhallengebühr beträgt für die Benutzung der in § 1 d dieser Satzung genannten Trauerhallen:

1. Benkendorf	60,00 EUR
2. Dambeck	60,00 EUR
3. Eversdorf	45,00 EUR
4. Groß Chüden	45,00 EUR
5. Henningen	35,00 EUR
6. Klein Gartz	35,00 EUR
7. Königstedt	45,00 EUR
8. Liesten	45,00 EUR
9. Mahlsdorf	60,00 EUR
10. Pretzier	45,00 EUR
11. Riebau	45,00 EUR
12. Ritze	45,00 EUR
13. Seeben	45,00 EUR